

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Demographischen Wandel
der Technischen Universität Dresden (ZDW)**

Vom 24.03.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe des ZDW
- § 5 Direktorium
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Projektbereiche
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Studienkommission
- § 10 Kuratorium
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 09.02.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Demographischen Wandel (ZDW) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es kann nach den jeweiligen Regelungen der TU Dresden ein eigenes Logo führen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZDW wirkt inter- und transdisziplinär in der Erforschung von Ursachen, Merkmalen und Folgen des demographischen Wandels. Seine Aufgaben bestehen damit insbesondere in

- der Untersuchung der gegenwärtigen und der Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und ihrer Ursachen,
- der Untersuchung und Abschätzung der Auswirkungen der demographischen Entwicklung in den und auf die verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereiche,
- der Formulierung von Empfehlungen zur gestalterischen Steuerung des demographischen Wandels und seiner Folgen, zur Vermeidung oder Abmilderung seiner negativen Konsequenzen und zur Nutzung der Potenziale und Chancen, die der demographische Wandel bietet.
- Das ZDW ist inhaltlich auf die verschiedensten räumlichen Maßstabsebenen ausgerichtet. Schwerpunktmäßig bezieht sich die Arbeit des ZDW auf Deutschland sowie auf das europäische Ausland.

(2) Das ZDW führt fakultätsübergreifend die Kompetenzen der Wissenschaftler der TU Dresden zusammen, die sich mit Themenbereichen beschäftigen, die im Zusammenhang mit demographischen Entwicklungen als relevant erachtet werden, insbesondere:

- Bevölkerungsentwicklung und ihre Komponenten,
- Haushalts- und Wohnungsmarktentwicklung,
- Arbeitsmarktentwicklung und Entwicklung des Humankapitalbedarfs und -angebots,
- Bildungsnachfrage und deren Entwicklung,
- Entwicklung von Infrastrukturbedarfen,
- Entwicklung von Finanzhaushalten und Finanzierungssystemen,
- Gesundheitsförderung und gesundheitliche Versorgung,
- Verkehrsverhalten und Verkehrsentwicklung,
- Güter- und Dienstleistungsnachfragestrukturen und deren Veränderungen durch die sich ändernde Zusammensetzung der Bevölkerung,

- siedlungsstrukturelle, landschaftsstrukturelle und ökologische Entwicklungen,
- städtebauliche und kulturlandschaftliche Entwicklungen,
- gesellschaftliche Änderungen und Änderungen sozialer Lebenswelten,
- Binnen- und Außenwanderungen,
- Integration von Personen mit Migrationshintergrund,
- räumliche Planung,
- politische Implikationen des demographischen Wandels.

(3) Das ZDW führt die einschlägigen universitären Kompetenzzentren zusammen und kooperiert mit außeruniversitären Einrichtungen und öffentlichen Institutionen. Kooperationen und Vernetzungen mit ausländischen Institutionen und Wissenschaftlern werden angestrebt.

(4) Das ZDW unterstützt fachlich entsprechende Ausbildungsaktivitäten durch Entwicklung, Profilierung und Trägerschaft von weiterbildenden Studienangeboten und trägt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.

(5) Das ZDW leistet Beiträge dazu, Politik und Öffentlichkeit über Ursachen und Folgen des demographischen Wandels sowie über Möglichkeiten zur Steuerung des Wandels und seiner Folgen zu informieren und zu beraten.

(6) Das ZDW nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten wahr.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZDW sind:

1. die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
2. die Hochschullehrer und deren wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZDW erfüllen,
3. der Geschäftsführer und weitere direkt am ZDW tätige Mitarbeiter,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZDW.

(2) Die Mitgliedschaft im ZDW lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige können dem ZDW durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates zugeordnet werden.

(4) Durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates können dem ZDW außerordentliche Mitglieder zugeordnet werden, die nicht zugleich Mitglied der TU Dresden sind. Sie haben das Recht,

an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Sie kann verlängert werden.

§ 4 Organe des ZDW

Organe des ZDW sind das Direktorium und der Wissenschaftliche Rat.

§ 5 Direktorium

(1) Das ZDW wird von einem Direktorium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten des ZDW zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Das Direktorium besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Ein Mitglied nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr. In das Direktorium können nur dem ZDW angehörende hauptberufliche Professoren gem. § 3 Abs. 1, 3 bestellt werden. Die Mitglieder, einschließlich des geschäftsführenden Direktors, werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren ein Gründungsdirektorium bestellt.

(4) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums geben. Die Geschäftsverteilung wird vom Direktorium mit Zustimmung des Rektoratskollegiums festgelegt.

(5) Das Direktorium berichtet dem Rektoratskollegium, der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr, dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZDW. Grundsätzliche Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates.

(6) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZDW. Er vertritt das ZDW innerhalb der Universität und nach außen und kann Eilentscheidungen treffen. Soweit das ZDW Träger von Studiengängen ist, ist der geschäftsführende Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen Absprachen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Direktorium des ZDW eng mit den beteiligten Fakultäten und ihren Dekanen zusammen.

(8) Das Direktorium kann von einem hauptberuflichen Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Direktoriums im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom Rektoratskollegium bestellt.

(9) Der Geschäftsführer handelt nach Weisung und im Auftrag des Direktoriums. Insbesondere organisiert und koordiniert er die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des ZDW, beispielsweise

durch die Vor- und Nachbereitung der Beratungen und die Anleitung des am Zentrum tätigen Personals.

§ 6

Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat des ZDW gehören an:

1. fünf aus der Mitte und mit der Mehrheit der Hochschullehrer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu wählende Mitglieder. Sie sollen unterschiedlichen Fachrichtungen angehören.
2. zwei aus der Mitte und mit der Mehrheit der wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu wählende Mitglieder,
3. ein aus dem Kreis der Studierenden der vom ZDW getragenen Studiengänge zu benennendes Mitglied.

Die Mitglieder im Wissenschaftlichen Rat gem. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nehmen zugleich stellvertretend die Interessen der dem ZDW angehörenden sonstigen Mitarbeiter wahr.

Der Vertreter der Studierenden wird vom Studentenrat benannt; die Amtszeit des studentischen Vertreters bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Direktoriums sowie der Geschäftsführer nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Struktur- und Entwicklungsplanung des ZDW und den Forschungs- und Jahresbericht auf Vorschlag des Direktoriums. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, die Planung des Studienangebots und den Lehrbericht zu den vom ZDW getragenen Studiengängen.

(4) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Abstimmung des ZDW mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 7

Projektbereiche

(1) In Abhängigkeit der fachlichen Themenstellung kann sich das ZDW in Projektbereiche gliedern, denen Projektbereichsleiter vorstehen. Über die Einrichtung, Schließung und die Aufgaben entscheidet das Direktorium mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates und des Rektoratskollegiums. Die Projektbereichsleiter werden vom Direktorium im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat bestellt.

(2) Der Projektbereichsleiter vertritt den Projektbereich gegenüber dem Direktorium. Er ist für die Aufgabenerfüllung des Projektbereichs verantwortlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Angehörigen des ZDW. Sie nimmt den Jahresbericht des Direktoriums entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des ZDW berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktorium des ZDW mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Beschluss des Wissenschaftlichen Rates oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und Angehörigen des ZDW einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Studienkommission

- (1) Der Wissenschaftliche Rat des ZDW bestellt die vom Senat bestätigte Studienkommission, der paritätisch Lehrende einerseits und Studierende des jeweiligen vom ZDW getragenen Studiengangs andererseits angehören.
- (2) Jede der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat einen der dem ZDW zugehörenden Lehrenden zur Bestellung vor. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den für den Studiengang tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern. Die studentischen Mitglieder werden in entsprechender Zahl im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat bestellt.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktoriums eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.
- (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das ZDW wird bei der Erfüllung seiner Arbeits- und Forschungsaufgaben von einem Kuratorium beraten.
- (2) Dem Kuratorium des ZDW gehören bis zu 10 Mitglieder an, die sich in universitären oder nicht-universitären Einrichtungen mit Fragen der demographischen Entwicklung, ihrer Folgen und deren Bewältigung befassen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 11

Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 24.03.2005

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge